

99001010000000, 99001010000000

Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121291884/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001010000000, 99001010000000
Leistungsbezeichnung I	Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen
Leistungsbezeichnung II	Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Nachweis, Register, Abfall, gefährlicher Abfall, Nachweispflicht, Registerpflicht
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.06.2017
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Referat WR II 2
Handlungsgrundlage	§ 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 23 Nachweisverordnung § 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 Nachweisverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/_49.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_23.html https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/_50.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_2.html
Teaser	
Volltext	Gefährliche Abfälle Wer gefährliche Abfälle entsorgen möchte, muss über deren Verbleib ein Register bzw. bestimmte Nachweise führen. Das Register bzw. die zu führenden Nachweise belegen die Entsorgungsvorgänge der gefährlichen Abfälle. Die Pflicht zur Führung des Registers trifft Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie alle Entsorger von gefährlichen Abfällen. Die Pflicht zur Führung von Nachweisen trifft denselben Personenkreis mit Ausnahme von Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen. Nichtgefährliche Abfälle In Einzelfällen kann die zuständige Behörde anordnen, dass auch Register bzw. Nachweise über den Verbleib nichtgefährlicher Abfälle geführt werden müssen.

Modul	Sachverhalt
	Abfallentsorger müssen in jedem Fall auch ein Register über die Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen führen. Form der Nachweisführung Die Register und Nachweise müssen in elektronischer Form geführt werden; lediglich bei der Führung von Registern über die Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen ist die elektronische Form freigestellt. Private Haushalte Für private Haushalte gelten diese Pflichten nicht.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	www.bmub.bund.de/N50308/
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Wer gefährliche Abfälle entsorgen möchte, muss über deren Verbleib ein Register bzw. bestimmte Nachweise führen. In bestimmten Fällen gilt das auch für denjenigen, der nichtgefährliche Abfälle entsorgen möchte. Für private Haushalte gelten diese Pflichten nicht.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen, Keep records and records of the whereabouts of waste